

- (2) Die Höhe des Beitrags für Fördermitglieder entspricht dem Beitragssatz des ordentlichen Mitglieds und kann nach oben hin vom Fördermitglied selbst bestimmt werden.
- (3) Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein schließt grundsätzlich nach § 31 BGB eine Haftung aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber seinen Mitgliedern aus. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Wanderns und sonstigen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Da eine Versicherung über den Verein laut § 11 nicht erfolgt, muss bei Erfordernis vom Mitglied eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden. Vom Verein wird nur eine Vereinshaftpflichtversicherung auch gegen Ansprüche von Nichtmitgliedern abgeschlossen, diese versichert auch die Wanderleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Verein gegen Haftpflichtansprüche. Schadenersatzansprüche werden grundsätzlich durch die Vereinshaftpflichtversicherung geprüft und reguliert. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großröhrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, aber nicht, wenn er nur seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung tritt am 20.11.2004 in Kraft.

Großröhrsdorf, den 20.11.2004

Übergangsregelungen

- (1) Die Übernahme der Vereinszugehörigkeit erfolgt bis zum Gründungsjahr 1958.
- (2) Es erfolgt eine Übernahme der bestehenden Ehrenmitgliedschaft für Albert und Elisabeth Krause.
- (3) Geburtstagsjubiläen sind ab dem 30. Geburtstag und weiter in 10jähriger Folge.
- (4) Besondere Jubiläen sind Hochzeiten, Silberhochzeiten und Goldene Hochzeiten.
- (5) Die Art und Höhe der Vergütungen für Jubiläen und die Aufwandsentschädigungen für Wanderleiter werden beibehalten.
- (6) Etwaige Änderungen oder Anpassungen erfolgen durch den Vorstand.

Satzung des Wanderverein Großröhrsdorf e.V.

gegründet 1958

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wanderverein Großröhrsdorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Großröhrsdorf.
- (3) Der Verein entsteht aus der ehemaligen Sektion Wandern der SG Großröhrsdorf e.V., wobei sich die Sektion mit dieser Neugründung aufgelöst hat.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des regelmäßigen Wanderns in der Gemeinschaft für jedermann, des Naturschutzes und Umweltbewusstseins sowie des Heimatgedankens und traditionellen Brauchtums.
- (2) Des weiteren soll die Auswahl, Markierung und Instandhaltung von Wanderwegen und die gesundheitsbewusste und sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche unter sportlichen Aspekten ermöglicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, als Ehrenmitglied auf Lebenszeit benennen.
- (3) Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Vorschlag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstandsvorsitzenden; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (Stichtag 31.10.) zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand mit Beirat, die Mitgliederversammlung und die Wanderleiterversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (3) Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser besteht aus mindestens 3 Beisitzern mit wechselnden Funktionen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand mit Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand mit Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Beschluss als angenommen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands mit Beirat zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 6 aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Großröhrsdorf dem Großröhrsdorfer Anzeiger.
 - (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 - (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit Einladung bekannt zu geben.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als angenommen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesender Mitglieder.
 - (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Die Wanderleiterversammlung

Die Wanderleiter treten nach Bedarf, meist am Jahresende, zusammen. Die Versammlung wird vom Wanderwart, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Die Aufgaben der Wanderleiterversammlung sind die Ausarbeitung des Wanderplans für das kommende Wanderjahr sowie das Bestimmen der Verantwortlichen für die Geburtstagsjubiläen und andere Jubiläen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.